



**Entwurf**  
**Kabinettvorlage Nr. /14**  
**- zur Unterrichtung -**

1. Gegenstand der Vorlage:

10-Punkte-Programm zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Brandenburg

2. Berichterstattung:

Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Kabinett nimmt die fachlichen Eckpunkte für das Moorschutzprogramm zur Kenntnis.
- II. Das 10-Punkte-Programm wird dem Landtag zugeleitet.
- III. Das 10-Punkte-Programm zu I. wurde unter Federführung des MUGV durch eine AG erarbeitet, deren Zusammensetzung durch den o. g. Landtagsbeschluss vorgegeben wurde.  
Für die Umsetzung des Beschlusses zu II. ist die Staatskanzlei zuständig.

4. Begründung:

I. **Problem**

Der heutige Moorbestand Brandenburgs umfasst im Ergebnis der seit Jahrhunderten stattfindenden Entwässerungen, insbesondere nach der Komplexmelioration der 70er Jahre, vermutlich weniger als 200.000 ha. Die Hauptgefährdung für den Erhalt der Moorfläche geht in Brandenburg von Entwässerungsmaßnahmen aus. Degradierete, entwässerte Moore

verlieren neben ihren landschaftsökologischen Funktionen auch ihre Eignung als landwirtschaftlicher Produktionsstandort.

## II. Lösung

Die Landesregierung hat im „Koalitionsvertrag zwischen SPD Brandenburg und DIE LINKE Brandenburg für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages“ die Erarbeitung eines Moorschutzprogramms verankert. Mit Beschluss des Landtages Drucksache 5/3836 (ND)-B wird die Landesregierung beauftragt, ein integratives Programm zum Schutz und zur Nutzung der Moore zu erarbeiten.

Mit der Unterrichtung wird das Kabinett über die fachlichen Eckpunkte für den Moorschutz informiert. Diese sind unabhängig von weiteren fachlichen Untersetzungen bzw. Handlungsempfehlungen im Moorschutzprogramm des Landes Brandenburg. Sie stellen die erste Stufe zur Erfüllung des Landtagsauftrages dar. Unter Berücksichtigung laufender Gutachten (Moorkartierung) unter Federführung des LGBR und deren Fertigstellung voraussichtlich erst 2014, können zum jetzigen Zeitpunkt die Punkte 5 und 6 des Landtagsbeschlusses noch nicht vorgestellt werden. Das federführende Ressort MUGV ist beauftragt, hierzu die zuständigen Landtagsausschüsse zum gegebenen Zeitpunkt zu informieren

Das 10-Punkte-Programm hat konzeptionellen Charakter und entfaltet somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt.

Die Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen, die sich aus dem Moorschutzprogramm ergeben, soll im Zuge der Projektförderung, ggf. auch durch Agrarumweltmaßnahmen, im Rahmen der landesseitigen Umsetzung von einschlägigen EU-Fonds sowie der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

## 5. Rechtsfolgenabschätzung:

### I. Erforderlichkeit

Mit dem 10-Punkte-Programm werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für einen effizienten Moorschutz definiert. Diese Eckpunkte bilden die Kerninhalte für das Programm zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Brandenburg. Damit wird künftig ein wirksamer Beitrag zum Erhalt der Biodiversität aber auch zur Förderung von Ökosystemdienstleistungen der Moore, wie Wasserspeicherung, Nährstoffrückhalt und Kohlenstoffbindung geleistet. Das „ProMoor“ ist in relevante Strategien/Programme des Landes zu integrieren.

### II. Zweckmäßigkeit

Das 10-Punkte-Programm ist Voraussetzung für einen effektiven Moorschutz und bildet zugleich den gesellschaftlich erforderlichen Rahmen, um hinsichtlich geeigneter Moorschutzmaßnahmen eine breite Akzeptanz, insbesondere auch im Hinblick auf eine Aufrechterhaltung einer ange-

passten Nutzung, zu schaffen. Mit der Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen kann die Funktionsfähigkeit der noch vorhandenen Moorflächen als Wasserspeicher, Kohlenstoffsенke und Lebensraum erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

### III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Das 10-Punkte-Programm enthält klare Prämissen, um eventuelle Auswirkungen von Moorschutzmaßnahmen auf Bürger und Flächennutzer zu minimieren. Dazu gehören bei Umsetzungsmaßnahmen u. a. die Abwägung aller Flächenanforderungen, die Vermeidung von Beeinträchtigung der Infrastruktur, Beachtung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse sowie die Absicherung der Förderfähigkeit von genutzten Mooren. Mit Blick auf die Umsetzung wird angestrebt, die Umwandlung von Acker in Grünland auf Moorstandorten, auf der Grundlage der noch fertig zustellenden Moor Karte, als Agrar-Umweltmaßnahme aufzunehmen. Bei der Umsetzung wird das Prinzip der Freiwilligkeit gewährleistet.

#### 6. Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1 GO der Landesregierung Brandenburg  
BbgNatSchG; BbgWG

#### 7. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung:

##### I. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung (Land): keine

##### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

##### b) Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Das 10-Punkte-Programm entfaltet durch seinen programmatischen Charakter keine Auswirkungen auf das Personalbudget. Das vom Landtag beauftragte Moorschutzprogramm soll im Rahmen der bestehenden Stellen durch ressortinterne Prioritätensetzung und unter Beachtung der Zielzahlen der Personalbedarfsplanung 2018 für die jeweiligen beteiligten Ressorts erarbeitet und umgesetzt werden. Eine Stellenzuführung ist nicht erforderlich. Die bestehende Arbeitsgruppe Moorschutz im LUGV sowie die vom Landtag mit Beschluss Drucksache 5/3836 (ND)-B geforderte AG auf Ebene der Landesregierung werden weitergeführt.

##### c) Auswirkungen auf die Finanzplanung keine

##### II. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen (Kommunen): keine

8. Beteiligung des Landtages und der kommunalen Spitzenverbände:
  - I. Unterrichtung des Landtages vor der Kabinetttbefassung:  
Die Landtagsausschüsse für Umwelt und Landwirtschaft wurden in den Jahren 2012 und 2013 über den Fortgang des „ProMoor“ unterrichtet.
  - II. Beteiligung kommunaler Spitzenverbände:  
keine
9. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Berlin:  
keine
10. Auswirkungen auf die Beschäftigung:  
keine
11. Auswirkungen auf den Prozess der Verwaltungsoptimierung:  
keine
12. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:  
keine
13. Mitzeichnungen:  
StK vom  
MIL vom  
MdF vom  
MWFK vom  
MWE vom

Anita Tack

Anlage

### **10-Punkte-Programm für den Moorschutz in Brandenburg**

- (1) Moorschutz kann nicht einzelflächenbezogen erfolgen, sondern nur unter Einbeziehung des Wasserdargebots im jeweiligen Einzugsgebiet. Der Bezugsraum für die Optimierung der Wasserverhältnisse von der Planung bis zur Bewirtschaftung muss daher das Wassereinzugsgebiet des Moores sein.
- (2) Die Optimierung der Wasserverhältnisse erfolgt unter Abwägung aller Flächenanforderungen. Die Beeinträchtigung von Infrastruktur ist zu vermeiden.
- (3) Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung von Moorflächen wird durch eine zweiseitige Wasserregulierung gesichert.
- (4) Bei der Umsetzung von gewässerbezogenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist der Moorschutz zu beachten. Für den Beitrag der Gewässerunterhaltungsverbände zur Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen sind die Rahmenbedingungen zu optimieren.
- (5) In Anlehnung an die Forderung in der nationalen Biodiversitätsstrategie werden bis zu 10 % der Moorfläche in eine natürliche Entwicklung übergeben oder moorerhaltend, d. h. als Röhrichte, Erlenwald, Nasswiesen bewirtschaftet. Im Interesse des Ressourcenschutzes werden aufgelassene Moore vorrangig revitalisiert.
- (6) Bei forstlicher Nutzung wird der Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Erhaltung, Stabilisierung und Revitalisierung naturnaher Moore in bewaldeten Einzugsgebieten gelegt.
- (7) Die landwirtschaftliche Nutzung von Moorflächen erfolgt ausschließlich als Dauergrünland oder nach einer Erprobungsphase mit Paludikulturen, wie z. B. Anbau von Schilf, Erlen, Rohrglanzgras u. a. Ackerbaulich genutzte Moore werden in Grünland überführt.
- (8) Eine breite Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit werden als unabdingbare Begleitung jeglicher Moorschutzaktivitäten eingefordert. Information und Beratung sind eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung dieses Programms.
- (9) Effizienzkontrolle und ein Monitoring zur dynamischen Anpassung der Zielformulierungen und Umsetzungsmaßnahmen müssen parallel etabliert werden. Die wissenschaftliche Begleitung ist im Forschungsprogramm des Landes zu verankern.
- (10) Das Moorschutzprogramm bedarf in der Umsetzung massiver gesellschaftlicher Unterstützung. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass Moorschutzmaßnahmen/-projekte in der landesseitigen Untersetzung der europäischen Förderprogramme förderfähig sind. Dies gilt auch für diejenigen Programme, die auf eine Minderung der Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre zielen. Die benötigten ressortspezifischen Landesmittel sind zu sichern. Die Förderfähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Mooren aus Säule I und II der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU sind weiterhin abzusichern.

